

Merkblatt: Wichtige Hinweise zum GAV Holzbau und dem internationalen Lohnvergleich

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen die korrekte Umsetzung des GAV Holzbau bei Ihren Einsätzen in der Schweiz erleichtern und Ihnen dabei helfen, eine Sanktion gemäss Entsendegesetz zu vermeiden.

1. Arbeitszeit:

Das Führen eines Arbeitszeitrapportes für jeden Mitarbeitenden ist in der Schweiz obligatorisch (Art. 73 Abs. 1 ArGV 1).

In der Arbeitszeit eingeschlossen ist die gesamte betriebliche Reisezeit gemeint ist die Fahrzeit auf dem Gebiet der Schweiz (Art. 12 Abs. 1 GAV). Dies bedeutet, dass die Dauer der Hin- und Rückreise innerhalb der Schweiz und/oder der Übernachtungsmöglichkeit zur Baustelle als Arbeitszeit gilt. In den Arbeitszeitrapporten ist die Fahrzeit separat auszuweisen.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden (Art 19 GAV Holzbau). Wird diese überschritten, muss die Überzeit mit einem Lohnzuschlag von 25 % gutgeschrieben werden.

Zuschläge (im internationalen Lohnvergleich aufgrund der Überprüfbarkeit als Lohnzuschlag zu bezahlen) erfolgen des Weiteren bei folgenden Arbeitseinsätzen:

- | | |
|--|-----------------------|
| ▪ Samstagarbeit (bis 17.00 Uhr): | Lohnzuschlag von 25 % |
| ▪ Abendarbeit (20.00 bis 23.00 Uhr): | Lohnzuschlag von 25 % |
| ▪ Nachtarbeit (23.00 bis 06.00 Uhr): | Lohnzuschlag von 50 % |
| ▪ Sonntagsarbeit (ab Samstag 17.00 Uhr): | Lohnzuschlag von 50 % |
| ▪ Feiertage (von 00.00 bis 24.00 Uhr): | Lohnzuschlag von 50 % |

Vorgabezeiten (z.B. Akkord Arbeit):

Vorgabezeiten gelten nicht als Arbeitszeitrapporte. In den Arbeitszeitrapporten muss die tatsächliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden rapportiert werden.

Kompensation von Überstunden bzw. Mehrstunden:

Die Kompensation von in der Schweiz geleisteten Überstunden bzw. Mehrstunden im Heimatland wird von der SPBH nicht anerkannt. Dies bedeutet, dass alle in der Schweiz geleisteten Arbeitsstunden den Mitarbeitenden auszubezahlen sind.

2. Mindestlohn:

Die aktuell gültigen Mindestlöhne finden Sie unter:

http://www.gav-holzbau.ch/d/service/dokumente/gav_dokumente.php

Eine Berechnung der aktuellen Mindestlöhne ist unter folgendem Link möglich:

http://www.entsendung.admin.ch/app/lohn_berechnen?navId=lohn_berechnen

Bitte beachten Sie, dass die Mindestlöhne einmal jährlich zwischen den Sozialpartnern (Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverband) neu verhandelt werden. Wir empfehlen Ihnen, diese Lohnentwicklung (Zusatzvereinbarungen zum GAV Holzbau) zu berücksichtigen.

3. Spesen (Auslöse/Diäten):

Werden die Mitarbeitenden auf auswärtige Arbeitsorte versetzt, sind ihnen die erforderlichen Aufwendungen wie Verpflegung (Morgen-, Mittag- und Abendessen) und Übernachtung zu vergüten (Art. 34 Abs. 1 GAV).

Dabei sind aktuell (gemäss GAV-Anhang 4) mindestens folgende Lohnzulagen zu gewähren:

| | | |
|----------------|-----|-------|
| Morgenessen | CHF | 10.- |
| Mittagessen | CHF | 18.- |
| Abendessen | CHF | 18.- |
| Übernachtung | CHF | 75.- |
| Tagespauschale | CHF | 121.- |

Es besteht auch die Möglichkeit, die effektiv entstandenen Kosten zu übernehmen (Belege einzureichen).

Auch wenn der Betrieb eine Wohnung für die Unterkunft der Mitarbeitenden mietet, sind die Auslagen wie Morgen- und Abendessen geschuldet.

4. Erfahrungsjahre in der jeweiligen Funktion:

Als Erfahrungsjahre gelten Jahre, in denen der Mitarbeitende mindestens 1'000 Arbeitsstunden pro Jahr in der jeweiligen Funktion leistet. Dies gilt unabhängig eines Stellenwechsels des Mitarbeitenden. Zu beachten ist, dass die Erfahrungsjahre pro Kalenderjahr berechnet werden und nicht unter dem Jahr.

5. Branchenverwandte Berufe:

Branchenverwandte Berufe mit gleichwertigen Aus- und Fortbildungsgängen und gleichwertigen Aus- und Fortbildungsabschlüssen werden den Mitarbeiterkategorien der Holzbaubranche gleichgesetzt. Dies gilt insbesondere für das Berufsbild „Schreiner“ und „Dachdecker“. Diese sind somit mindestens als „Zimmermann EFZ“ einzustufen.

6. Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber:

Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber leistet und insbesondere der vom Arbeitgeber entrichtete Anteil an die Krankenversicherungsprämien werden bei der Berechnung des internationalen Lohnvergleichs nicht berücksichtigt.

7. Bestandteile des massgebenden Lohnes bei der Berechnung des Lohnvergleichs:

| Effektiv bezahlter Lohn (Ist-Seite) | In der Schweiz geschuldeter Lohn (Soll-Seite) |
|--|---|
| Stundenlohn im Heimatland, z.B. € | Stundenlohn CH |
| + Vermögenswirksame Leistungen | |
| + Ferienlohn | + Ferienlohn |
| + Feiertagsentschädigung | + Feiertagsentschädigung |
| + 13. und 14 Monatslohn bzw. Urlaubs- und Weihnachtsgeld | + 13. Monatslohn |
| + lohnrelevante Entsendezulage | |
| + Entsendeentschädigungen, die die effektiven Auslagen übersteigen * | + Spesen |

* Übersteigt der tatsächlich ausbezahlte Betrag der Auslöse (Diäten) für den Einsatz in der Schweiz die zu entrichtenden Spesen nach GAV Holzbau, wird dieser Betrag im Lohnvergleich berücksichtigt.

8. Wechselkurs:

Unter folgendem Link der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden monatlich die Durchschnittswechsellkurse veröffentlicht:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-fremdwaehrungskurse.html>

9. Nützliche Links:

<http://www.gav-holzbau.ch> oder <http://www.entsendung.admin.ch>

Zögern Sie nicht, uns bei allfälligen Fragen zur Einhaltung des allgemeinverbindlich erklärten GAV Holzbau zu kontaktieren.